

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	20 (1923)
Heft:	11
Artikel:	Protokoll der XVI. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837573

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Protokoll

der XVI. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in Glarus, Montag, den
22. Oktober 1923, vormittags 11 Uhr, im Landratsaal.

Nach der Präsenzliste sind 111 Personen aus den Kantonen: Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell S.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Tessin anwesend.

Entschuldigt haben ihre Abwesenheit: die Mitglieder der ständigen Kommission: Dir. Genoud, Freiburg, Dir. Jaques, Genf, und Prof. Dr. Steiger, Bern, ferner Regierungsrat Burren, Armendirektor, Bern, Waisenvater Frey, bürgerliche Waisenanstalt, Basel, und Otto Graf, Adjunkt des kantonalen Jugendamtes, Zürich.

1. Um 11 $\frac{1}{4}$ Uhr eröffnet der Präsident der ständigen Kommission, Armeninspektor Keller, Basel, die Konferenz mit folgenden Worten:

Hochgeehrte Versammlung!

Im Namen und Auftrag der ständigen Kommission unserer Vereinigung heiße ich Sie, geehrte Damen und Herren, zur 16. Schweiz. Armenpflegerkonferenz in Glarus herzlich willkommen. Ich begrüße unsere Mitglieder, die Vertreter der Bundesbehörden, der kant. Armendirektionen, der Bezirks- und Gemeindebehörden, der Vereine und Anstalten, begrüße Sie alle, die Sie sich für die Bestrebungen und das Programm unserer Konferenz interessieren und sie in ihren Arbeiten unterstützen. Besonderen Gruß entbiete ich den Vertretern des Standes Glarus, den heutigen Referenten, und den Herren der Presse. Der diesjährige Versammlungsort ist vielleicht dem einen oder andern unserer Mitglieder und Freunde allzusehr entfernt gelegen und es mag dadurch der Besuch der heutigen Tagung etwas beeinträchtigt worden sein, aber es liegt Ihrer ständigen Kommission daran, in möglichst vielen Kantonen Propaganda für unsere Arbeit, unsere Bestrebungen und Ziele zu machen und neue Freunde für die Sache, der wir mit Liebe und Leidenschaft dienen, zu gewinnen. Ich hoffe zufrieden, daß die Tagung in Glarus gerade in dieser Beziehung von erfreulichem Erfolg begleitet sein werde.

Bisheriger Gewohnheit folgend, soll ich Ihnen in unserer Jahresversammlung über die Tätigkeit Ihrer ständigen Kommission Aufschluß geben. Ich glaube in Ihrem Einverständnis zu handeln, wenn ich mich mit Rücksicht auf die kurze Zeit, die uns zur Verfügung steht, hierüber möglichst kurz fasse.

In Ausführung der Aufträge der letztenjährigen Konferenz in Frauenfeld hat der Ausschuß Ihrer Kommission in 2 Sitzungen auf Grund der damaligen Referate und der Diskussion eine Eingabe an das Volkswirtschaftsdepartement in Bern vereinigt und ihm die Ansichten und Anträge unserer Versammlung zum Abbau der Arbeitslosenfürsorge unterbreitet. Leider hält die schwere wirtschaftliche Krise und die dadurch bedingte Arbeitslosigkeit immer noch in großem Umfange an, und es ist an einen raschen Abbau der Arbeitslosen-Unterstützungen noch gar nicht zu denken.

Unsere Eingabe ist vom Volkswirtschaftsdepartement als eine wertvolle Anregung gewürdigt und verdankt und so weit als möglich berücksichtigt worden.

Das Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung, das wiederholt Gegenstand der Beratung Ihrer Kommission war, ist im Laufe des Jahres revidiert worden. Unter dem Vorsitz von Hrn. Bundesrat Motta sind in 2 Sitzungen von Vertretern der Konkordatskantone und der innerpolitischen Abteilung des Politischen Departementes in Bern wichtige Änderungen an der bisherigen Vereinbarung getroffen worden, wobei insbesondere auch die Vorschläge unserer ständigen Kommission berücksichtigt wurden. Es darf rückhaltlos anerkannt werden, daß das neue Konkordat dem Wohnkanton wesentliche Vorteile einräumt und ihn finanziell in erheblichem Maße entlastet. Bei dem Anwachsen der kantonsfremden Bevölkerung, namentlich in den industriellen Kantonen, wird das Konkordat diesen dennoch vermehrte Ausgaben überbinden. Aber wir dürfen die Frage, die in volkswirtschaftlicher Beziehung äußerst wichtig ist, und durch welche unbestreitbaren Vorteile der wohnörtlichen Unterstützung gegenüber der Armenpflege auf Distanz nachgewiesen werden, nicht allein nach materiellen Gesichtspunkten

beurteilen. Zweifellos werden manche Härten der bisherigen Praxis der Armenfürsorge durch das Konkordat behoben, der Arme kann und wird in der Regel besser unterstützt werden, und dem schuldlos Verarmten bleiben die inhumane Heimschaffung und die damit verbundene Schmach und Schande erspart. Dies alles sind Gründe, welche die Armenbehörden der dem Konkordat noch fernstehenden Kantone veranlassen dürften, einlässlich zu prüfen, ob der bisherige, die Vereinbarung ablehnende Standpunkt länger beibehalten werden solle, oder ob nicht mit Rücksicht auf die große Zahl der zu Unterstützenden der Beitritt zum neuen Konkordat ein erstrebenswertes Ziel sei. Der Text des neuen Konkordates ist auf unsere Anregung hin durch das Politische Departement sämtlichen Kantonen zugestellt worden.

Über den Stand der Altersversicherung und die eventuelle Einführung eines Übergangsstadiums wird Ihnen heute Herr Direktor Giorgio vom Bundesamt für Sozialversicherung referieren. Die ganze, so eminent wichtige Angelegenheit hat durch die Abstimmung vom 3. Juni d. J. einen schmerzlichen Rückschlag erfahren, der die vielen Freunde des Projektes bitter enttäuschte. Nachdem in der Herbstsession der eidg. Räte der Ständerat das Übergangsstadium ablehnte, hat die durch die Zentralkommission der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft bezeichnete Studienkommission für Sozialversicherung, deren Mitglied der Sprechende ist, in der Sitzung vom 14. Februar in Bern neuerdings zur Angelegenheit Stellung genommen und nach einem orientierenden Referat des Herrn Direktor Giorgio beschlossen, eine Eingabe an die nationalrätsliche Kommission zu richten, worin neuerdings die Einführung des Übergangsstadiums für bedürftige Greise als Vorstufe zur Altersversicherung beantragt wird.

Bei diesem Anlaß wurde von verschiedenen Seiten betont, daß der Gedanke einer Altersversicherung bei unserem Volke leider viel an Interesse eingebüßt habe und daß zu befürchten sei, die Versicherung könnte bei der Einkleidung in einen Artikel der Bundesverfassung Schiffbruch leiden. Deshalb gelangte die Studienkommission an die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft, ihr anheimstellend, gemeinsam mit der Stiftung Pro Senectute eine lebhafte Propaganda für den Versicherungsgedanken einzuleiten.

Es ist im höchsten Grade bedauerlich, daß die Frage des Übergangsstadiums so lange der Lösung warten muß. Wir kennen zur Genüge die äußerst gespannte finanzielle Lage des Bundes und begreifen, daß die Rücksicht auf sie Ursache ist, daß eine große Zahl der eidg. Räte sich für die Angelegenheit nicht recht begeistern konnte, aber die Not unserer vielen Greise und Greissen ruft nach Hilfe, und wir fragen uns doch, ob von den 70 Millionen, die der Bund in den letzten 6 Jahren für die Kranken- und Unfallversicherung ausgegeben hat, und von den nach Millionen zählenden Subventionen aller Art nicht ein Teil wenigstens für die Unterstützung unserer Greise hätte Verwendung finden können. Wir begreifen die Schwierigkeiten, auf welche die Lösung der Frage stößt, aber sie ist im höchsten Grade sozialer Art, und deshalb sollten finanzielle Erwägungen nicht in den Vordergrund gestellt werden.

Das Ziel, das unsere Armenpflegerkonferenz in Verbindung mit der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft und der Stiftung „Für das Alter“ anstrebt, ist ein hohes und edles, und darum dürfen wir in der Erfämpfung dieses Ziels nicht erlahmen.

Im Laufe dieses Jahres hat sich in der Westschweiz eine Schwesternanstalt unserer Armenpflegerkonferenz konstituiert, „un groupement des institutions d'assistance“, umfassend die Kantone Waadt, Genf, Friburg, Neuenburg und Wallis. Die neue Institution bezeichnet als ihren Zweck die Erreichung der nämlichen Ziele, welche sich unsere Armenpflegerkonferenz vorgezeichnet hat. Wir heißen die romanische Schwestern herzlich willkommen und freuen uns aufrichtig, wenn wir durch gemeinsames, freundschaftliches Zusammenarbeiten unseren Bestrebungen neue Impulse geben können.

Über das Resultat der Armenstatistik betreffend die gesetzliche Armenpflege sind Sie durch unsere Fachzeitschrift, den „Armenpfleger“, orientiert worden. Auf Antrag von Herrn Pfarrer Wild, dessen Arbeit ich an dieser Stelle hiermit bestens verdanke, hat die Kommission beschlossen, diese Statistik nächstes Jahr auf die zirka 1800 Organisationen der freiwilligen Armenfürsorge auszudehnen.

Eine in unserer Kommission gefallene Anregung, unserer obersten Landesbehörde die Motion „Burgen“ in Erinnerung zu rufen und im Hinblick auf die durch Armenausgaben schwer belasteten Kantone um eine Bundesfubvention einzukommen, mußte leider fallen gelassen werden, da uns von kompetenter Seite erklärt wurde, es sei bei der jetzigen Finanzlage des Bundes daran gar nicht zu denken, und es würde sich auch in den eidg. Räten hiefür sicher keine Mehrheit finden.

Was die durch unsere Konferenz angeregten Instruktionskurse für Armenpfleger anbetrifft, ist es erfreulich, daß deren Notwendigkeit immer mehr anerkannt wird, und daß Schaffhausen und Solothurn nächstens solche Kurse abzuhalten gedenken.

Zum Schluß teile ich Ihnen noch mit, daß als Vertreter des Kantons Neuenburg in unsere ständige Kommission Herr Charles Perrin, directeur de l'assistance communale in Neuchâtel, gewählt worden ist.

Ich hoffe zuversichtlich, unsere heutige Tagung werde insbesondere dazu dienen, nicht nur die nötige Belehrung und Aufklärung über ein sehr wichtiges Gebiet unserer Fürsorge entgegen zu nehmen, sondern auch um das Gefühl der Notwendigkeit des Zusammensatzens im Dienste einer echt christlichen Nächstenliebe zu stärken und zu fördern.

Ich erkläre hiemit die heutigen Verhandlungen für eröffnet.

2. Zum Tagespräidenten wird gewählt: Regierungsrat Tschudy, Schwanden, zum Tagesaktuar der Aktuar der ständigen Kommission. Regierungsrat Tschudy übernimmt den Vorsitz mit folgenden Worten:

Hochgeehrte Versammlung!

Die mir von Ihnen zuteil gewordene Ehre, als Tagespräsident Ihre Verhandlungen leiten zu dürfen, verdanke ich Ihnen, insbesondere Ihrer hochgeehrten ständigen Kommission, bestens. Ich nehme sie nicht für meine Person, da ich sie kaum verdient habe, in Anspruch, sondern in erster Linie für das von mir bekleidete Amt, d. h. für meinen Kanton, mein liebes Glarnerland, in dessen Namen ich mit dem Gesamt-Reg.-Rat Sie herzlich begrüße und willkommen heiße. Es ist die heutige, Ihre 16. Konferenz, die erste, die Sie im Lande des heiligen Fridolin abhalten. Wir hoffen, es sei nicht die erste und letzte, sondern es werde uns später wieder einmal die Ehre zuteil, Sie freundelnd gesellig begrüßen und willkommen heißen zu können. Der Sprechende hat die volle Überzeugung, daß Ihre Konferenz bei uns nicht ohne nachhaltigen Eindruck auf unsere kantonale Armenpflegerschaft verbleiben wird. Wohl haben ja auch hin und wieder Vertreter derselben den Konferenzen in andern Kantonen beigewohnt und von denselben manche Anregungen und neue Ermunterungen für ihr nicht leichtes Amt mit heimgebracht. Die heutige Konferenz im eigenen Kanton jedoch wird ganz besonders dazu angetan sein, unsere Armenpfleger, die gewiß alle hier vertreten sind, auf ihr hehres Amt stolz zu machen; ihnen aber auch zum Bewußtsein zu bringen, daß eine richtige Pflege der Armen nur auf der Grundlage der christlichen Nächstenliebe stattfinden kann und nur dann ihren Zweck erreichen wird, wenn die Armenpfleger von ihr besetzt sind.

Der amtlichen Armenpflege haftet zwar unwillkürlich immer etwas Bureaukratismus und Starrheit an, Eigenhaftungen, die sie besonders den verschämten Armen nicht so recht beliebt machen. Daß unsere glarnerischen Armenpfleger ihr Amt mehr als Ehren- oder Nebenamt ausüben, bei sehr mäßiger Honorierung, trägt auch nicht dazu bei, daß sie der Armenpflege so viel Zeit und Liebe widmen können, um sie derart auszuüben, daß der unverschuldete und verschämte Hilfebedürftige in seinem Ehrgefühl in keiner Weise verletzt wird. Es gibt zwar etwa mehr unverschämte Arme, die unsere Armenpfleger und auch mitunter die Armendirektion beschäftigen. Bei diesen ist ein zu starkes Zartgefühl sehr oft schlecht angebracht. Bei solchen heißt es dann richtiger: „Landvogt werde hart!“

Der Sprechende hat nun bereits unser glarnerisches, amtliches Armenwesen etwas berührt und erlaubt sich, Sie, hochgeehrte schweizerische Armenpflegerschaft, weiters noch in möglichster Kürze darüber zu orientieren. Wollen Sie sich einläßlicher darüber Auskunft verschaffen, so können Sie es am besten im „Cap. 13 der neuen Glarnergeschichte“ von Ständerat Gottfried Heer sel., unserm gediegensten und äußerst fleißigen glarnerischen Geschichtsschreiber, der nun aber leider nicht mehr unter uns weilt. Erwähntes Cap. 13 beschreibt: „Das Armenwesen des Kantons Glarus und unsere humanen und sozialen Anstalten zur Linderung und Verhütung der Armut.“ Dieses Cap. 13 wurde von Herrn Ständerat Gottfried Heer sel. für die schweizerische Landesausstellung in Bern 1914 geschrieben. Ihm entnehme ich, daß das erste Armengesetz des Kantons Glarus vom Jahre 1840 datiert. Aber auch vorher schon haben sich die Landsgemeinden und die Behörden mit der Fürsorge für Arme befaßt, und schon das Landbuch von 1448 enthält diesbezügliche Bestimmungen. 1770 am 25. April wurden von der ersten evangelischen Landsgemeinde weitergehende Beschlüsse für die Unterstützung von mittellosen, verunfallten Kranken und Landesfreunden, würdigten Armen gefaßt.

„In der Notzeit am Anfang des 19. Jahrhunderts wurden von Landeswegen die Gemeinden eingeteilt in solche, welche nur Gaben empfangen könnten, in solche, welche keine Gaben entgegennehmen, aber auch nicht zur Gabenleistung an andere verpflichtet werden könnten, und endlich in solche, welche selbst keiner Unterstützung bedürften, wohl aber Gaben an andere, arme Gemeinden abgeben könnten.“ — „Ebenso spendete der Rat bei allerlei Unglücksfällen (Brandunglück, Überschwemmungen, Rinnen und Lawinen) aus dem Landesstockel milde Gaben an die Heimgesuchten. Aber auch die Gemeindebehörden leisteten, wie deren Rechnungsbücher zeigen, ab und zu Beiträge zugunsten armer Mitbürger, nicht bloß solchen der eigenen Gemeinde, sondern auch anderer Gemeinden, und zeigten damit, daß auch vor 1840 der Geist der Solidarität mannigfach tätig war.“ So schreibt Gottfried Heer im erwähnten Kap. 13 seiner neuern Glarnergeschichte. Weiters ist ihm zu entnehmen, daß sich die Gemeinden „Armenegüter“ anlegten, und die neue Verfassung von 1836 dieselben ausdrücklich unter den Schutz des Staates stellte. Das auf Grund dieser Verfassung erlassene Gesetz über das Gemeindewesen rief dann aber auch einem eigenen Armenengesetz, dessen Artikel 125 bestimmte: „In Betreff der Verfügung über die gegenwärtig bestehenden Armenegüter bleibt es bei den bisherigen Uebungen der Gemeinden bis zur Einführung eines eigenen Armenengesetzes.“ Artikel 59 der neuen Verfassung sah dann auch neben 7 andern Ratskommissionen eine Landesarmenkommission vor. Eine ihrer ersten Obliegenheiten war, ein Armenengesetz zu entwerfen, das die bisherigen bezüglichen Landesartikel zu einem einheitlichen Ganzen zusammenfaßte, dem Lande, wie den Gemeinden, aber auch neue Ziele für ihre Tätigkeit der Armenfürsorge aufstellte. Die Landsgemeinde vom 24. Mai 1840 beschloß dann die Annahme dieses neuen Armenengesetzes, das in den ersten neun Artikeln, dem I. Abschnitt, die allgemeinen Grundsätze der Armenfürsorge festlegte, im II. Abschnitt (Artikel 10—34) die Pflichten und Rechte der Gemeinde-Armenpflegen behandelte, im III. Abschnitt die Verwandtschaftssteuern, im IV. Abschnitt (Art. 41—45) den Gassenbettel und im V. und letzten Abschnitt (Art. 46—55) die Landesarmenkommission. — Als „allgemeinen Grundsatz“ stellte Art. 2 den Umfang der Armenfürsorge wie folgt auf: „Gegenstand der gesetzlichen Armenunterstützung sind nur diejenigen, welche ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit wegen sich selbst zu erhalten nicht imstande sind.“ In Art. 10 wird die Armenpflege in den Gemeinden so geordnet, daß dieselbe in den Kirchgemeinden dem Stillstand und in den Ortsgemeinden dem Gemeinderat zugewiesen wird. — Die Verwandtschaftssteuer, d. h. die Unterstützungs pflicht Verwandter, reichte bis in den 4. Grad der Verwandtschaft hinauf. — Weil die Armengüter noch sehr bescheiden waren, und die meisten Gemeinden in der Regel vor bedeutenden Defiziten standen, mußten zu deren Deckung gemäß Art. 30 zu bestimmten Terminen auf Anordnung der Gemeindearmenpflegen von Haus zu Haus Liebessteuern eingesammelt werden. — Der Gassenbettel wurde im ganzen Kanton verboten. — Für die dem Lande zukommende Oberaufsicht wurde die Landesarmenkommission mit 5 Mitgliedern, je auf 5 Jahre wählbar, eingesetzt. Sie hatte sich durch schriftliche Berichte und Untersuchungen an Ort und Stelle jeweilen genaue Kenntnis des Armenwesens zu verschaffen und den Gemeindearmenpflegen die nötigen Weisungen zu erteilen, aber auch armen Gemeinden finanzielle Hilfe angedicthen zu lassen. Artikel 49 bestimmte, wie sie sich die nötigen Mittel dazu beschaffen konnte (Liebessteuern), und wie diese zur Verwendung kommen sollten. Artikel 50 berechtigte sie, einen bis zu einem Zwölftel sich belaufenden Teil dieser Einnahmen von sich aus für besondere Fälle zu verwenden, in denen von den Gemeinden die nötige Hilfe nicht geleistet werden konnte. Usw. usw.

Dem Armenengesetz von 1840 hatte der Rat — nach Vorschlag der Landesarmenkommission — noch eine weitläufige Instruktion für die Armenpflegen folgen lassen.

1849 schon gab dann die zu weit gehende Verwandtschaftssteuer Veranlassung zu einer Gesetzesrevision, in dem Sinne, daß sie vom vierten Verwandtschaftsgrad auf den $2\frac{1}{2}$ reduziert wurde. Eine ungleich radikalere Einschränkung derselben — nämlich auf die Verwandten ersten Grades — nahm dann die Landsgemeinde vom 27. Mai 1877 vor. Der Boden zu dieser Einschränkung war schon dadurch geebnet, weil die meisten Armenpflegen die für sie sehr mühsame Aufstellung der Verwandtschaftssteuerrödel unterlassen hatten, schon viele Jahre vor 1877. Auch hatten die beiden Memorialsanträge, welche 1877 die Beseitigung der Verwandtschaftssteuerrödel verlangten, sogar jede Unterstützungs pflicht der Angehörigen aufheben wollen. Dagegen glaubte jedoch der Landrat wohl begründete Einsprache erheben zu sollen, um hartherzigen Kindern und Geschwistern gegenüber, welche die Erfüllung einer natürlichen Pflicht außer acht sezen, einen gesetz-

lichen Halt zu haben, und auch die Landsgemeinde billigte diesen Standpunkt des Landrates und stellte an die Spitze des neuen Armengegesetzes von 1878 den Satz: „Die Pflicht der Armenunterstützung ruht in erster Linie auf den nächsten Verwandten, in zweiter Linie auf der Heimatgemeinde, in dritter Linie auf dem Staat.“ § 10 erläutert den ersten Teil dieses Satzes dahin, daß als unterstützungspflichtige Verwandte die Eltern gegenüber ihren Kindern und umgekehrt, sowie Geschwister, gelten. — Mit der Einschränkung der Unterstützungspflicht der Verwandten im Laufe der Zeit wurde entsprechend die Beihilfe des Staates erweitert, und so enthält das von der Landsgemeinde vom 9. Mai 1886 revidierte 1878er Armengegesetz am Schlusse einen eigenen Abschnitt, den VI., betitelt „Staatliche Unterstützung“. (S. Vdss. 2, Seite 464.) Zur Deckung dieser schon sehr erweiterten und mannigfachen staatlichen Unterstützung der Armengemeinden erhob der Staat jedoch keine besondere staatliche Armensteuer, sondern verwandte dazu die allgemeine Landessteuer. Hingegen waren die Armengemeinden berechtigt, Armensteuern zu erheben, und zwar gemäß § 32 nach dem Ansatz von höchstens 1 Franken vom Tausend. — § 30 dieses Armengegesetzes bestimmte, wie die Mittel der Armenunterstützung von den Armengemeinden bestritten werden sollen, resp. können:

- a) aus den Zinsen der verschiedenen Armengütern;
- b) aus dem Ertrag von Stiftungen;
- c) aus freiwilligen Kirchen- oder Feststeuern;
- d) aus dem Ertrag der Armensteuern;
- e) aus den Beiträgen von Tagwen- und Genozamengütern;
- f) aus Beiträgen des Staates.

1903 wurde das 1886er, resp. 1878er Armengegesetz einer erneuten Revision unterzogen, ohne daß jedoch tiefergreifende materielle Änderungen vorgenommen wurden. Immerhin ist das Armengegesetz von 1903 den Forderungen der Gemeindearmenpflegen gegenüber noch etwas entgegenkommender als das 1886er, und redaktionell die neuere Zeit besser angepaßt. — Durch die Landsgemeinde vom 7. Mai 1916 wurde auch das Armengegesetz von 1903 einer weiteren Änderung unterworfen. Schon eine geraume Anzahl Jahre vorher wurde, speziell von einer größeren Gemeinde des Glarner Unterlandes, mit einigen begüterten Niedergelassenen, die Armensteuerpflicht der Niedergelassenen gefordert. Seitens der Armentirektion wurde dieser Forderung diejenige der Einführung der wohnörtlichen Unterstützung der armen Niedergelassenen, wie sie das Konföderat für die wohnörtliche Armenunterstützung vorsah, gegenübergestellt. Schon anlässlich der Gesetzesrevisionen von 1878 und 1903 fand jedoch der Gedanke, an Stelle des bisher geltenden Heimatprinzipes das Wohnortsprinzip zu setzen, wenig oder keinen Anklang, und auch 1915 fand der Sprechende im Schoße des Regierungsrates für das Postulat der wohnörtlichen Armenunterstützung wenig Sympathie, trotzdem er nachweisen konnte, daß mindestens die doppelte Zahl Glarner in andern Kantonen sich aufhält oder niedergelassen hat, als andere Schweizerbürger im Glarnerlande. Es befürchten eben einige größere Industriegemeinden mit vielen niedergelassenen Arbeitern, Bürger anderer Kantone, daß durch die wohnörtliche Armenunterstützung ihre Armenlasten sehr stark anwachsen und nicht mehr erträglich würden. Man exemplifizierte dann auch mit unsren größeren Nachbarkantonen, speziell Zürich, und beschloß, mit dem Beitritt zum Konföderat betr. die wohnörtliche Armenunterstützung zuzuwarten, bis unsere größeren Nachbarkantone, in denen am meisten Glarner niedergelassen sind, sich diesem Konföderat angeschlossen haben. Hingegen erklärten sich der Regierungsrat und der Landrat bereit zum Beitritt zum sog. Kriegsnotkonföderat, was von der Landsgemeinde sanktioniert wurde, wie auch die Armensteuerpflicht der Niedergelassenen. — Sich weiter darüber auszulassen, fehlt dem Sprechenden die Zeit.

Die 1916 vorgenommenen Änderungen des Armengegesetzes von 1903 betreffen die §§ 12 und 37 desselben. Statt wie früher der Staat nur die Hälfte der Defizite der Armengemeinden mit der Maximalsteuer deckt und die andere Hälfte die betreffenden Tagwen, leistet er nunmehr $\frac{3}{4}$ an die Deckung des Defizits, dagegen erhalten die Armengemeinden keine Staatssubventionen mehr für die im früheren § 37 sub lit. a) bis und mit f) vorgesehenen Versorgungsarten. — Für Verpflegung erkrankter einzelstehender Kantonalsfremder (Aufenthalter) wird voller Ersatz geleistet und ein Beitrag von $\frac{1}{2}$ der Kosten für Verpflegung von Niedergelassenen, gemäß dem einschlägigen Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 und den §§ 53—56 des Armengegesetzes von 1903. An solche Gemeinden, welche zur Versorgung ihrer Armen nicht hinlängliche Mittel besitzen, leistet der Staat auch heute noch freiwillige Beiträge. — So leistete der Staat für Armenzwecke:

1880	1900	1910	1920	1922
rund Fr. 34,630.—	62,411.—	96,850.—	159,830 —	213,064.—

Die amtlichen Armenpfleger leisteten an Unterstützungen:

163,219.—	248,623.—	298,892.—	573,919.—	662,990.—
-----------	-----------	-----------	-----------	-----------

Gewiß sehr ansehnliche Beträge für einen Kanton von bloß 32,000 Einwohnern.

Im Kanton Glarus hat es in 28, resp. 27 Gemeinden 30 amtliche Armenpfleger, was davon herrüht, weil in 3 Gemeinden konfessionell getrennte Armenpfleger bestehen. Das Total des Armengutsbestandes dieser 30 amtlichen Armenpfleger betrug:

1842	1880	1900	1910	1920	1922
rund Fr. 417,409.—	1,384,586.—	2,095,892.—	2,557,659.—	3,125,851.—	3,304,214.—

Das Land Glarus besitzt einen Landesarmenreservefonds von Fr. 128,843.70, von dessen Zinsen in laufender Rechnung für Armenzwecke 1500 Fr. verwendet werden. Die freiwillige Armenpflege ist stark entwickelt; fast jede Gemeinde besitzt einen freiwilligen Hilfsverein oder Frauenverein.

Die Verschmelzung der konfessionellen Armengüter und damit die Vereinigung der konfessionell getrennten Armenpfleger der gleichen Gemeinden wurde schon einigemale angestrebt, so auch 1902 bei Anlaß der Revision des Armengegesetzes, stieß aber stets auf heftigen Widerstand, so daß der Regierungsrat und mit ihm auch der Landrat seither auf eine zwangswise Verschmelzung zu dringen, verzichteten. Der Sprechende fände sie jedoch sehr anstrebenswert, denn er mußte es schon verschiedentlich zu seinem Leidwesen erfahren, wie sich in gewissen Fällen diese konfessionell getrennten Armenpfleger wegen der Unterstützungs pflicht herumstritten. Nun, wir wollen hoffen, daß mit der Zeit — der Sprechende wird es zwar kaum mehr erleben — die bessere Einsicht in dieser Beziehung sich einstellt. So auch mit bezug auf den Beitritt zum Konföderat betr. die wohnörtliche Armenunterstützung. Ob seitens des Bundes letztere zur Verwirklichung gebracht wird, wird auch für längere Zeit hinaus fraglich bleiben. „Nüd lugg lug'w ünn' t“ rufe ich Ihnen zu und hoffe, es werde Ihrer hochverehrten Institution gelingen, das amtliche Armenwesen unseres lieben Schweizerlandes und damit auch dasjenige des Glarnerlandes in fortschrittlichem Sinne zu gestalten. Damit schließe ich meine Ansprache und bitte um Entschuldigung, wenn ich Sie, hochgeehrte Versammlung, damit vielleicht etwas gelangweilt habe.

Den beiden Herren Referenten der heutigen Konferenz, Herrn Direktor Dr. Giorgio und Herrn Ratschreiber Ott, sei für die von ihnen übernommenen Referate über die schweizerische Alters- und Hinterbliebenenversicherung vom erstgenannten, und über die glarnerische Alters- und Invalidenversicherung vom zweitgenannten zum voraus bestens gedankt.

Schreiten wir nun zur Erledigung unserer heutigen Traftanden!

Zu Stimmenzählern werden gewählt: die Herren Zenni, Sekretär der Armandirektion, Glarus, und Armeninspektor Dübny, Bern.

3. Direktor Dr. Giorgio vom Bundesamt für Sozialversicherung, Bern, orientiert über den gegenwärtigen Stand der schweizerischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Seine Ausführungen werden in Nummer 12 des „Armenpflegers“ vom 1. Dezember erscheinen.

4. Mitteilungen von Ratschreiber J. Ott, Glarus, über die Alters- und Invalidenversicherung des Kantons Glarus:

Die staatliche Alters- und Invalidenversicherung für den Kanton Glarus, die am 1. Januar 1918 in Kraft getreten ist, hat eine zwanzigjährige Vorgeschichte. Am 6. Mai 1899 erteilte die Landsgemeinde, gemäß einer Gingabe des Verbandes der glarnerischen Grüttli- und Arbeitervereine, dem Regierungsrat den Auftrag: über die Einführung einer kantonalen Alters- und Invalidenversicherung die nötigen Erhebungen zu machen, falls das in Beratung liegende Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung in der hierüber stattfindenden Volksabstimmung verworfen werden sollte. — Jenes Gesetz wurde am

20. Mai 1900 vom Volke verworfen, Glarus war der einzige annehmende Stand, und erst die Volksabstimmung vom 5. Februar 1912 bestätigte das jetzige Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911. Der Regierungsrat vollzog den 1899er Auftrag, indem er zunächst sich ein Gutachten von Herrn Professor Kinkel in geben ließ, das auf 1. Januar 1904 eintraf und zu den ersten grundlegenden Beschlüssen der 1904er Landsgemeinde führte, die die Einrichtung einer kantonalen obligatorischen Alters- und Invalidenversicherungskasse in Aussicht nahm und zu diesem Zwecke einen besondern Fonds bildete, dem sie einen einmaligen Beitrag von 25,000 Fr. aus dem Vermögen der Landeskapitalien und die Hälfte vom Ertrag der Wirtschaftspatente zuwies von dem Zeitpunkte an, in dem der Irrenhausfonds, der den ersten Anspruch auf diesen Ertrag hatte, die Summe von einer Million Franken erreichte, was im Jahr 1907 der Fall war.

Das Gutachten Kinkels zeigte, daß eine umfassende Volksversicherung auch bei ganz bescheidenen Rentenansätzen großer Mittel bedürfe; bei einer Versicherungspflicht für alle zwanzig- bis und mit fünfzigjährigen Kantonseinwohner verlange eine Durchschnittspension von 150 Fr. einen jährlichen Gesamtbeitrag von Fr. 15.37. Deshalb beschloß die 1907er Landsgemeinde die weitere Stärkung des Fonds durch Zuwendung von jährlich 10,000 Fr. aus dem Vorschlage der staatlichen Gebäudeversicherung, nachdem durch ein Rechtsgutachten die Zulässigkeit einer solchen Anspruchnahme der Gebäudeassuranz dargetan war. Gleichzeitig wurde ein wieder vom Kantonalverband glarnerischer Grütsi- und Arbeitervereine gestellter Antrag an den Regierungsrat gewiesen, dahin gehend: einen Entwurf eines Alters- und Invalidenversicherungsgesetzes auszuarbeiten und als wesentliche Grundlagen in Aussicht zu nehmen: Mitgliedschaft aller im Kanton Glarus wohnenden Personen vom 20.—55. Altersjahr, Jahresbeitrag für das Mitglied 10 Fr., für den Kanton 5 Fr. und für die Gemeinden 2 Fr., zahlbar vom 20.—60. Altersjahr, Beginn der Altersrente mit dem 65. Altersjahr, zehnjährige Wartefrist (Karenzzeit) und Jahresrente von 150 Fr.

Im Jahr 1908 folgte von Herrn Dr. Renfer das „Gutachten über eine allgemeine Alters- und Invalidenversicherung für den Kanton St. Gallen“, das die Kinkel'schen Ergebnisse bestätigte und eine Konferenz am 3. August 1908 veranlaßte, an der sich Vertreter der Kantone Zürich, Bern, Glarus, Appenzell A.-Rh., Baselstadt, Solothurn, St. Gallen und Aargau auf folgende gemeinsame Vorschläge einigten: Obligatorium, Alters- und Invalidenversicherung für beide Geschlechter, Beginn der Prämienleistung mit 18 Jahren, Altersrente mindestens mit dem 65. Altersjahr, für Invalidität sind besondere gesetzliche Bestimmungen in Aussicht zu nehmen, Karenzzeit 5 Jahre, Jahresrente mindestens 300 Fr., Uebernahme freiwilliger Versicherungen nach Tarif und einfachste staatliche Verwaltung. Es ist bei diesen Vorschlägen geblieben. Die 1910er Landsgemeinde hieß das abgeänderte Gesetz über die Besteuerung der Wasserwerke gut, das in § 5 bestimmt: „von dem jährlichen Ertrag der Wasserwerksteuern ist ein Drittel dem kantonalen Fonds für die Alters- und Invalidenversicherung zuzuwiesen.“ Dagegen wurde ein Antrag, den Fonds stärker zu öffnen, indem die Wahlgemeinden für jede Vertretung im Landrat 100 Fr. pro Jahr und jeder Stimmberechtigte jährlich 1 Fr. beitragen sollten, bis ein Kapital von einer halben Million erreicht sei, verschoben, „bis die ganze Angelegenheit als Großes und Ganzes dem Souverän zur Entscheidung vorgelegt werden könne“. Das geschah dann auf die 1916er Landsgemeinde, die mit seltener Einstimmigkeit das jetzt

gültige Gesetz annahm und die Finanzierung ergänzte durch vier Beschlüsse, nämlich: Änderung der Beitragsleistung des Kantons an das Armenwesen im Sinne einer stärkeren Belastung der steuerkräftigen Armengemeinden mit einer Minderausgabe des Kantons von 35,000 Fr., Erhöhung des jährlichen Beitrages aus dem Fonds der Gebäudeversicherung von 10,000 auf 30,000 Fr., Zuwendung des kantonalen Treffnisses vom Reinertrag der eidgenössischen Kriegssteuer und Erhöhung der Landessteuer um $\frac{1}{4}\%$ mit rund 50,000 Fr. Diese Beschlüsse beruhten auf einlässlichen Vorberatungen, in denen ein weiteres Gutachten von Herrn Professor Dr. Amberg für die Finanzierung und die Entwicklung der glarnerischen Krankenkassen für den allgemeinen Gesetzesaufbau wegleitend war.

Die Gründung der ersten glarnerischen Krankenkasse reicht bis 1816 zurück, der dann bis 1890 eine derartige freiwillige Entwicklung der Krankenversicherung folgte, wie sie damals kein anderer Kanton aufwies. Die Mehrzahl dieser Krankenkassen hat gleichzeitig mit der Krankenversicherung auch die Fürsorge für die Tage des Alters und der Invalidität als ihre Aufgabe betrachtet. Diese doppelte Fürsorge für frische und alte Tage ist eine glarnerische Eigentümlichkeit und ein Vorsprung, der unserer staatlichen Alters- und Invalidenversicherung sehr förderlich war. Einheitliche Leistungen und Bezüge in sehr mäßigen Ansätzen sind dabei das Charakteristische und haben ungemein wohltätig gewirkt. Der bedeutsamste Kenner und Förderer der glarnerischen Krankenkassen, Herr Ständerat Dr. Gottfried Heer, hat ihr Werden und Wirken einlässlich geschildert und daraus in einem inhaltsreichen Referat von 1915 die Nutzanwendung für die Alters- und Invalidenversicherung gezogen. Auf Ende 1922 bestehen im Kanton Glarus 24 vom Bunde anerkannte Kassen mit 44 Sektionen und 10 nicht anerkannte Kassen, zusammen mit rund 12,000 Mitgliedern und 2000 versicherten Kindern und mit einem Vermögen von annähernd vier Millionen Fr. Seit 1921 leistet der Kanton laut Gesetz vom 2. Mai 1920 den anerkannten Kassen Beiträge, die ungefähr die Hälfte der Bundesbeiträge ausmachen und mit diesen (Bund 65,200 Fr. und Kanton 34,237 Fr.) rund auf 100,000 Fr. sich beziffern.

Zum Gesetz vom 7. Mai 1916 mit 41 Paragraphen erließ der Landrat am 20. Juni 1917 noch die Vollziehungsverordnung mit 43 Paragraphen und mit einem Tarif für die freiwillige Versicherung, deren Prämienansätze auf den Berechnungen von Herrn Professor Dr. Rietmann in Zürich beruhen. Beide Erlasse sind am 1. Jan. 1918 in Kraft getreten, sie gehen vom Grundsatz aus: Wenn ein ganzes Volk sich selbst eine Versicherung geben will, die nur ein Minimum dessen bieten soll und kann, was einigermaßen vor Notstand schützt und armenpflegerische Mithilfe möglichst ausschließt, so tritt zum rechnerischen Moment noch das soziale, das eine volkstümliche und für jedermann verständliche Anstalt fordert.

Das Gesetz stellt die staatliche Alters- und Invalidenversicherungsanstalt unter die Garantie des Staates. Es hat den Zweck, mit Beihilfe des Kantons und der Ortsgemeinden eine Invaliden- und Altersrente von 150 bis 300 Fr. für männliche und von 140 bis 250 Fr. für weibliche Versicherte zu gewähren. Versicherungspflichtig sind alle Personen vom vollendeten 17. Altersjahr bis und mit dem vollendeten 50. Altersjahr, die im Kanton Glarus ihren rechtlichen Wohnsitz haben, sofern sie beim Beginn der Versicherungspflicht nicht schon völlig invalid sind oder innerhalb der ersten fünf Jahre der Versicherung invalid werden. Der Begriff der Invalidität ist in § 11 der Vollziehungsverordnung so umschrieben:

Als invalid gilt, wer nach einjähriger, ununterbrochener Krankheit derart geschwächt ist, daß nach ärztlichem Befunde die Erwerbsfähigkeit ganz oder bis auf mindestens einen Drittels dessen herabgemindert erscheint, was eine körperlich und geistig gesunde Person, unter Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres Berufes, zu erwerben vermag.

Als Krankheit gilt jeder, auch der durch Schlaganfall oder Verlezung herbeigeführte Zustand, der eine völlige Erwerbsunfähigkeit oder eine bis auf einen Drittels verminderde Erwerbsfähigkeit verursacht.

Die erste Aufnahme der Versicherungspflichtigen erfolgte Ende 1917 und die Vorberechnungen stützen sich auf die 1910er Volkszählung, die eine Wohnbevölkerung von 33,316 gegenüber 33,834 von 1920 ausweist. Nach dem Alter besteht folgende Ausscheidung:

	1910:	1920:
Alter 1—17	11,192	11,410
" 18—50	15,404	15,107
" 51—60	3,168	3,613
" 61—65	1,147	1,345
" 66—70	1,063	1,001
" 71—75	713	640
" 76 und darüber	629	718
zusammen	<u>33,316</u>	<u>33,834</u> , davon waren
Ausländer	2,795	2,950. Die Vermehrung

rung von 1900 bis 1910 mit 967 Personen = 3 % und von 1910 bis 1920 mit 518 = 1,5 % steht erheblich unter der Zunahme der mehr als 65 Jahre alten Personen, die 15 % ausmacht. Das Durchschnittsalter ist im ganzen seit 40 Jahren um $8\frac{3}{4}$ Jahre gestiegen. Die männliche Bevölkerung von 15,505 gegenüber der weiblichen Bevölkerung von 18,329 ist um 2824 Personen = 8,4 % kleiner, und bei den mehr als 65 Jahre alten Personen ist der Unterschied noch erheblicher.

Dann zeigt diese Aufstellung, daß die auf die Altersjahre 18—50 ausgedehnte Versicherungspflicht beim Beginn der Versicherung 15,404 Mitglieder und nach 15 Jahren, wenn für die ältesten Mitglieder die Beitragspflicht aufhört, 19,719 Personen umfaßt. Davon kommen in Abgang die wegen Invalidität schon am Anfang oder während der Wartezeit ausgeschlossenen Personen. Daraus ist also auch zuverlässig zu folgern, die Anstalt müsse, da die Altersrente mit dem 66. Altersjahr einsetzt, 2405 Renten, wenn sie erst mit dem 71. Altersjahr beginnen würde, nur 1342 Renten beim Vollbetriebe vergüten. Die bedeutende Mehrleistung, die für die Versicherung aus der Herabsetzung des Rechtes zum Altersrentenbezuge vom 70. auf das 65. Altersjahr entsteht, tritt damit deutlich in Erscheinung, sie beziffert sich, ohne Rücksicht auf die Invalidenrenten, bei einem Ansatz von 300 Fr. auf 318,900 Fr. jährlich.

Ungewiß ist die Zahl der Invalidenrenten, die vor dem erfüllten 65. Altersjahr wirksam werden. Die Schätzungen von Ott, fußend auf einer engen Fassung des Invaliditätsbegriffes, gingen bloß auf ungefähr 200—250 Renten, nach dem von Herrn Dr. Amberg ermittelten Fehlbetrage mögen sie (wieder nur nach einer Umrechnung in Renten) bis auf 700 ansteigen, wovon ungefähr 250—300 mit dem 66. Altersjahr zu Altersrenten werden.

Die erste Aufnahme ergab 6561 männliche und 8129 weibliche Angemeldete, zusammen 14,690, von denen 167 ausgeschlossen blieben (884 weniger als bei der

Volkszählung von 1910). Während den Jahren 1918—1922, als der gesetzlichen Wartefrist, sind 6980 Personen neu aufgenommen worden und 5320 Personen durch Tod und Wegzug aus der Versicherung ausgeschieden. Der Wechsel im Mitgliederbestande ist ein erheblicher, und die wirkliche Zunahme um 1660 Versicherte entspricht der allgemeinen Bevölkerungsbewegung. Für jede der 28 Ortsgemeinden bestehen zwei Versicherungsverzeichnisse, das eine für die männlichen Versicherten (rot) und das andre für die weiblichen Versicherten (blau), alle Ausweise sind so in der Farbe äußerlich schon ohne weiteres erkennbar. Gleiche Verzeichnisse von allen Gemeinden werden bei der kantonalen Verwaltung geführt.

Die Versicherung dauert bis zum Tode oder bis zur Aufhebung des rechtlichen Wohnsitzes des Versicherten im Kanton Glarus.

Versicherte, die während der Dauer der Beitragspflicht den Kanton Glarus verlassen, aber den Wohnsitz innerhalb der Schweiz beibehalten, können versichert bleiben. Sie haben in diesem Falle den erhöhten Jahresbeitrag von 16 statt 6 Fr. zu entrichten. Die Einzahlung hat, ohne Mahnung durch die Anstalt, im Laufe des Monats Januar an diejenige Gemeinde zu erfolgen, in deren Verzeichnis die Versicherten bei der Aufhebung des Wohnsitzes im Kanton Glarus eingetragen waren.

Erfolgt diese Zahlung nicht, so fällt die Versicherung dahin.

Versicherte, die während der Dauer der Beitragspflicht sich im Ausland niederlassen, werden der Beitragspflicht enthoben und genießen keinen Anspruch mehr auf Invaliden- und Altersrenten. Solche Versicherte können aber bei ihrer Rückkehr in die Schweiz innerhalb vier Jahren wieder in die Anstalt eintreten, wenn sie nach ärztlichem Befund sich als gesund ausweisen und für die Jahre der Abwesenheit den erhöhten Beitrag nachbezahlen. Dieser Eintritt gilt nicht als Neueintritt, sondern als Fortsetzung der Versicherung.

An Versicherungsbeiträgen sind jährlich zu leisten vom Kanton 175,000 Fr. aus den bereits erwähnten verschiedenen Zuschüssen, von den Ortsgemeinden 1 Franken auf jeden Einwohner, also 1918—20 je 33,316 Fr., seit 1921 je 33,834, und vom Versicherten 6 Fr., zahlbar bis zum erfüllten 65. Altersjahr mit je 3 Franken im April und Oktober oder auf einmal, je nach dem Alter von 125 Fr. (18. Altersjahr) bis 470 Fr. (50. Altersjahr). Von der einmaligen Zahlung wird wenig Gebrauch gemacht, dagegen bezahlt etwas mehr als die Hälfte der Versicherten den Jahresbeitrag von 6 Fr. auf einmal im April.

Die Wartefrist ist auf fünf Jahre bestimmt. Wer nach deren Ablauf infolge von Krankheit oder andern Gebrechen mindestens ein Jahr lang arbeitsunfähig ist, erhält, wenn die Invalidität fortbesteht, die Invalidenrente ohne Rücksicht auf das Alter. Die Altersrente wird vom vollendeten 65. Altersjahr an ausgerichtet.

Zu den Leistungen der Beteiligten bemerkt der Regierungsrat in dem Begleitberichte zur Vorlage an die 1916er Landsgemeinde: Die Höchstzahlung eines Versicherten vom 18.—65. Altersjahr (48 Jahresbeiträge zu 6 Fr.) mit 4 % Verzinsung ergibt 875 Fr. Rechnet man dazu die Zuschüsse des Kantons und der Gemeinden (total jährlich Fr. 18.35), so beträgt die Gesamtleistung für einen Versicherten vom

18.—65. Altersjahr ununterbrochen 2620 Fr.,

50.—65. Altersjahr ununterbrochen 370 Fr.,

35.—65. Altersjahr ununterbrochen 1050 Fr.

In dieser auffälligen Weise äußert sich der große Altersunterschied, der bei den Versicherten besteht. Herr Professor Kinkelin bemerkt deswegen in seinem

Gutachten: „Am richtigen wäre es, die Pensionen nach dem Eintrittsalter abzustufen.“ Das hätte aber für die oberen Jahrgänge so kleine Renten zur Folge, daß davon abgesehen werden muß. Hier will eben der staatliche Charakter der Versicherung durch die auf bestimmte Jahresleistungen festgelegten Beiträge des Kantons und der Gemeinden ausgleichend wirken.

Das Durchschnittsalter bei Gründung der Versicherung für alle Personen der Wohnbevölkerung vom Alter 18—50 (15,404 Personen) würde ungefähr 33—34 Jahre ausmachen, so daß durchschnittlich auch nur etwa 33 Jahresbeiträge von jedem Versicherten zu erwarten wären, was eine Gesamtzahlung von ungefähr 410 Fr. für den Versicherten, von 135 Fr. für die Gemeinde und von 675 Fr. für den Kanton, zusammen 1220 Fr. ergäbe. Nun steht auch dieser Ansatz wegen der in ihren Wirkungen nicht genügend bekannten Zu- und Abwanderungen und den sonstigen Veränderungen nicht fest. Nach dem Durchschnittsbeitrag ist aber die Höhe der Rente zu bemessen, und diese ist wiederum abhängig von der mutmaßlichen Zahl der Rentenbezüger. Wie erwähnt, ist nach der schweizerischen Sterbetafel das Durchschnittsalter gestiegen (es gelangen z. B. $\frac{4}{5}$ aller 20jährigen ins Alter 65) und deswegen auf eine erheblich höhere Rentenzahl, als sie die Vorberechnung annahm, zu schließen.

Die großen Altersunterschiede bei den Versicherten und die damit verbundenen sehr ungleichen Leistungen erforderten, um von Eintrittsgeldern abzusehen, einen Ausgleich für den Bezug der Altersrente, den § 20 des Gesetzes, erläutert durch § 25 der Vollziehungsverordnung, so vorsieht:

„Das Recht zum Bezug der Altersrente hat eine Gesamtzahlung des Versicherten von vierhundert Franken (gleich 33 Jahresbeiträge samt Zinsen) zur Voraussetzung. Wenn im Zeitpunkte des Rentenbeginnes diese Summe nicht bezahlt ist, so wird die Rente jedes Jahr um vierzig Franken gekürzt, bis der Fehlbetrag ausgeglichen ist.

Für die Invalidenrente findet ein solcher Abzug nicht statt.

Die einmalige Leistung des gesamten Beitrages nach § 14 dieses Gesetzes schließt die Herabsetzung der Rente aus.

Versicherte, die den im ersten Absatz erwähnten Ausgleich vermeiden wollen, können durch Bezahlung der fehlenden Jahresbeiträge ohne Zinsen bei der Gründung der Anstalt oder beim Eintritt oder auch nachher bis spätestens im vollendeten 59. Altersjahr den Anspruch der vollen Altersrente erwerben.“

Für die Invalidenrente erfolgt kein Ausgleich, es besteht lediglich die Leistungspflicht. Das 1916er Memorial bemerkt dazu:

„Der Ausgleich der Leistungen gemäß § 20 wird deshalb gefordert, weil wegen des Altersunterschiedes der Versicherten vom 18. bis 50. Lebensjahr die Beitragsleistungen sehr ungleiche sind (125 Fr. bis 875 Fr.) und weil sich die Erhebung eines Eintrittsgeldes mit dem Grundsatz der Zwangsversicherung nicht verträgt. Die glarnerischen Kranken- und Alterskassen, die auf Freiwilligkeit beruhen und deswegen in ihren Statuten engere sichernde Schranken aufstellen können, bemessen nicht nur die Eintrittsmöglichkeit auf das 35.—40. Altersjahr, sondern sie verlangen auch Eintrittsgelder. Diese sind aber nirgends versicherungstechnisch abgestuft, sie sind mehr oder weniger willkürliche und mäßig gehalten (von 2 Fr. bis 100 Fr.). Wollte man für die staatliche Anstalt nur vom 21.—50. Altersjahr 1—60 Fr., mit jedem Jahr um 1—3 Fr. ansteigend, erheben, so müßte bei Gründung der Anstalt von allen Versicherten zusammen eine Summe von 315,000 Fr. einbezahlt werden. Eine solche Lösung ist nicht angängig, wohl

aber ein Ausgleich beim Rentenbeginne, der für den Genußberechtigten nicht drückend ist, aber doch einen angemessenen Ansatz zu bieten vermag.

Da zwischen Mindest- und Höchst-Beitrag ein Unterschied von 750 Fr. besteht, wäre eigentlich diese Summe ein rechnerischer Ausgleich. Das Gesetz geht aus Willigkeitsgründen auf 400 Fr. zurück und nimmt damit das bei Eröffnung der Anstalt bestehende Durchschnittsalter von 33 Jahren zur Grundlage, das heißt, die danach zu erwartenden 33 Jahresbeiträge samt Zinsen."

Ueber den Ausschluß der Renten ist ferner in § 25 noch vorgesehen:

„Der Anspruch auf die Invalidenrente oder auf die Altersrente fällt dahin, wenn der Versicherte nach dem Rentenbeginn seinen Wohnsitz im Ausland nimmt.

In diesem Falle werden dem Versicherten seine geleisteten Beiträge ohne Zinsen, soweit dieser Betrag nicht bereits durch die bezogenen Renten ausgeglichen ist, auf Verlangen zurückgestattet.

Mit dieser Rückerstattung ist der Rentenanspruch des Versicherten ausgelöst.

Der Regierungsrat kann den Ausschluß der Rente für solche auswärtige Staaten aufheben, deren Gesetzgebung den Schweizern eine entsprechende Fürsorge gewährleistet.“

Der maßgebende § 21 über den Betrag der Renten lautet:

„Unter Vorbehalt von § 20 und § 25 dieses Gesetzes vergütet die Anstalt, soweit nicht freiwillig darauf verzichtet wird:

- a) eine jährliche Invalidenrente, die mit 150 Fr. beginnt und mit jedem weiteren Jahr um zehn Franken ansteigt, bis zu einem Höchstbetrag von 300 Fr. für die männlichen Versicherten und von 250 Fr. für die weiblichen Versicherten.
- b) eine jährliche Altersrente, die beträgt:

beim Beginn des 66. Altersjahres:	für die männlichen Versicherten	für die weiblichen Versicherten
67. "	Fr. 180.—	Fr. 140.—
68. "	" 210.—	" 160.—
69. "	" 240.—	" 180.—
70. " und darüber	" 270.—	" 210.—
	" 300.—	" 250.—

Wenn die jährliche Invalidenrente vor dem 66. Altersjahr den Höchstbetrag erreicht, bleibt dieser unverändert, andernfalls gilt der zutreffende Ansatz der Altersrente.“

Aufsicht und Verwaltung sind einfach geregelt. Die Anstalt untersteht, wie alle übrigen kantonalen Verwaltungen und Fonds, dem Gesetz über die Öffentlichkeit des Staatshaushaltes und des Rechnungswesens. Zwischen Ortsgemeinderat, Direktion des Innern, Regierungsrat und Landrat verteilen sich die Obhauptenheiten, neben denjenigen der Anstaltsverwaltung, in einer Weise, die dem übrigen Verfahren vor den administrativen Behörden und ihren gesetzlichen Befugnissen entspricht. — Die Verwaltung belastet die Versicherung nicht, sie erfolgt im allgemeinen Teil auf Kosten des Kantons, und die Obhauptenheiten der Ortsgemeinden sind von diesen zu bezahlen. Dies bedeutet für die Anstalt eine weitere Begünstigung, denn in der Privatversicherung beanspruchen die Verwaltungskosten bis zu 10 % der Prämieneinnahmen. Die ganze Verwaltungseinrichtung hat sich in der fünfjährigen Wirksamkeit als zweckmäßig und billig bewährt. Für den Kanton betragen die Verwaltungskosten bisher im ganzen

18,990 Fr. oder jährlich 3164 Fr., und für alle 28 Ortsgemeinden belaufen sie sich auf jährlich 6000 Fr. bis 8000 Fr.

Dank der gewissenhaften Mithilfe der Anstaltsvertreter in den Gemeinden, denen mit zwanzig Formularen und mit 11 Kreisschreiben bisher alle wünschbaren Erleichterungen und Wegleitungen gegeben wurden, sind die natürlichen Gründungsschwierigkeiten überraschend gut überwunden worden. Die Anstalt hat sich bereits eingelebt, und der Einzug der Beiträge, der durch öffentlichen Anschlag und im Amtsblatt hinreichend bekannt gegeben wird, erfordert wohl viele Mahnungen, geht aber im allgemeinen gut vor sich. Nur in wenigen Fällen mußte gegen säumige Zahler, die nicht wegen Bedürftigkeit, sondern wegen Widerseßlichkeit die Beiträge nicht entrichten wollten, gerichtliche Bestrafung veranlaßt werden. — Jeder Versicherte erhält einen Versicherungsausweis, der für die ganze Dauer der Leistungspflicht ausreicht und mit 48 Beitragsfeldern versehen ist, in denen die bezahlten Beiträge abgestempelt werden. Die entsprechenden Einträge in die Verzeichnisse und die Abrechnungen der Gemeinden mit der kantonalen Verwaltung vollziehen sich mit Hilfe passender Formulare rechtzeitig und ermöglichen eine einwandfreie Überprüfung.

Die Handhabung der Versicherungspflicht und das Meldeweisen beim Wohnsitzwechsel erfordern freilich eine eingehende Betätigung der Anstaltsvertreter in den Gemeinden, weil die gesetzliche Meldepflicht der Versicherungspflichtigen und der Versicherten in der Regel erst auf Mahnung hin erfolgt. In dieser Beziehung wird immer noch allzu sehr auf dieses Mahnen abgestellt. Ohne gewisse Hemmnisse wird aber eine so weitgehende Volksversicherung sich nicht einleben, sie sind jedoch im Hinblick auf die Bedeutung der Anstalt unerheblich und bestätigen die Tatsache, daß nur das im Glarnervolke tief wurzelnde Verständnis für die Kranken- und Altersfürsorge eine solche Neuerung ermöglichte und in einer Form verwirklichte, in der altüberlieferte Gewohnheiten einer einfachen, auf einheitlichen Leistungen und Bezügen beruhenden Volksversicherung die gebührende Beachtung gefunden haben.

Das 1916er Memorial gibt zum Gesetz folgende rechnerische Zusammenfassung:

„Wenn die Anstalt auf 1. Januar 1918 eröffnet werden kann, wird der Fond zirka 550,000 Fr. betragen (in Wirklichkeit betrug er 1,183,670 Fr.). Während der fünfjährigen Wartefrist steigt die Mitgliederzahl von 15,400 auf 16,800 Personen und das Vermögen auf 2,3 Millionen. Das nächste Betriebsjahr sieht keine Renten vor, weil in § 18 noch ein Jahr als von der Krankenversicherung allein betroffen vorgesehen ist. Mit dem siebenten Jahre beginnen die Invalidenrenten, eingeschäkt am Anfang mit 200 und beim Beginn der Altersrenten mit 700 Renten. Hier hängt nun sehr vieles von dem Grade der Invalidität ab, der zum Bezuge der Invalidenrente berechtigt. Die Erfahrungen bei der Pensions- und Hilfskasse für die Beamten und ständigen Angestellten der schweizerischen Bundesbahnen ergaben dabei, daß die nach früheren Berechnungen zu erwartenden Invaliditätsfälle in den Jahren 1891—1908 in Wirklichkeit um 18 % bis 146 % zahlreicher eingetreten sind und ungefähr 15 % des Mitgliederbestandes ausmachen; für das Deutsche Reich gilt ein Anteil von 12 % und Frankreich nimmt eine Höchstzahl von 14—15 % an. Die Höchstzahl der Renten überhaupt tritt naturgemäß erst dann ein, wenn die Züger das älteste Lebensjahr (nach 1910er Volkszählung das 95. Jahr) erreicht haben. Die Invalidenrente steigt vom 7.—16. Betriebsjahr ständig an, verbindet sich dann mit der Altersrente und erfährt nachher keine erheblichen Veränderungen mehr. Mit dem 16. Betriebs-

jahr, wenn die ältesten Mitglieder das 65. Altersjahr erfüllt haben, kann der Fonds auf 7,5 Millionen stehen, und in weiteren 20 Jahren soll das Vermögen 11—12 Millionen betragen. Dessen Zinsen von 440,000—480,000 Fr. samt den Jahresbeiträgen aller Beteiligten von 310,000 Fr. ergeben eine jährliche Einnahme von 750,000—790,000 Fr., die zur Deckung der angenommenen 2900 Vollrenten ungefähr genügen, von denen mutmaßlich entfallen: auf weibliche Versicherte 1600 Renten à 250 Fr. = 400,000 Fr., auf männliche Versicherte 1300 Renten à 300 Fr. = 390,000 Fr., zusammen 790,000 Fr. Lediglich wird ein möglicher Fehlbetrag kaum erheblich über 16,000 Fr. jährlich, oder an Deckungskapital über 400,000 Fr. stehen.

Dieser Fehlbetrag wird sich aber erst beim Vollbetriebe nach ungefähr 30 Jahren so fühlbar machen, daß ein weiterer Ausgleich erfolgen muß. Für solche oder vorübergehend auch noch größere Schwankungen darf eine spätere Generation gewiß wieder aufkommen. Auch ist ja eine günstigere Gestaltung sehr wohl möglich."

Es ist nun interessant, diesen Vorberechnungen die wirklichen Ergebnisse aus den ersten fünf Jahren des Anstaltsbestandes gegenüberzustellen; sie verzeichnen an Einnahmen:

direkte Staatsbeiträge	450,000 Fr.
½ der Wirtschaftspatente seit 1907	206,000 "
⅓ der Wasserwerksteuer seit 1912	279,760 "
Beitrag der Gebäudeversicherung (1907—1915 à 10,000, 1916—1922 à 30,000 Fr.)	300,000 "
Kriegssteuerrerträge (von 1916—1922, vorberechnet wurden 260,000 Fr.)	499,300 "
Vergabungen und Geschenke	219,830 "
Zinsen	618,280 "
Beiträge der Ortsgemeinden	167,610 "
Beiträge der Versicherten	465,200 "
Zusammen	3,205,980 Fr.

Davon gehen ab die Rückerstattungen für die während der Wartezeit verstorbenen Versicherten

3,408 "

Vermögen am 1. Januar 1923

3,202,572 Fr.

also rund 900,000 Fr. mehr als vorberechnet war.

Die Ursachen dieser günstigen Lage bilden das um 240,000 Fr. höhere Ertragnis aus der Kriegssteuer, die vermehrten Treffnisse aus dem Ertrag der Wirtschaftspatente und Wasserwerksteuer, sowie die Vergabungen und Geschenke von 219,830 Fr. Gerade in dieser Beihilfe befundet sich das ermutigende Verständnis der Geber für die neue staatliche Fürsorge, deren Bestand wohl auch fernerhin noch manche freiwillige Zuwendung zeitigen wird.

Auf 1. Januar 1924 werden erstmals Invalidenrenten wirksam für diejenigen Versicherten, die am 1. Januar 1923 bereits als frank gemeldet waren, wenn der Zustand während des Jahres andauert und alsdann Invalidität im Sinne des Gesetzes besteht. Die erhaltenen Auskünfte lassen erkennen, daß im Laufe von 1924 wohl 100 bis 140 Invalidenrenten mit dem Anfangsbetrag von 150 Fr. beansprucht werden können. Eine Aufforderung im Amtsblatt wird die Berechtigten zur Meldung veranlassen. Es ist beabsichtigt, jedem Rentenbezüger die Vierteljahrsbetrifftnisse direkt durch Postcheck auszubezahlen.

Neben der obligatorischen Versicherung ermöglicht das Gesetz auch noch die freiwillige Versicherung, indem es vorsieht:

„Der Landrat wird ermächtigt, für alle versicherungsfähigen Personen vom 1. bis und mit dem erfüllten 59. Altersjahr besondere Bestimmungen aufzustellen über freiwillige Versicherungen, insbesondere für Renten in höheren Beträgen und mit früherem Beginne der Genußberechtigung, als die obligatorische Versicherung es vorsieht.“

Die Tarife hierfür sind nach versicherungstechnischen Grundsätzen bis zur Eröffnung der Anstalt festzustellen und so zu bemessen, daß aus dieser freiwilligen Versicherung der Anstalt keine besonderen Lasten erwachsen.

Eine besondere Begünstigung ist dabei für solche noch versicherungsfähige Personen vorzusehen, die bei Eröffnung der freiwilligen Versicherung im 51. bis und mit 59. Altersjahr stehen und der obligatorischen Versicherung nicht angehören, in der Weise, daß für sie der jährliche Beitrag um 8 Fr. niedriger anzusetzen ist, als für die übrigen freiwilligen Versicherten.“

Der Landrat hat in der Vollziehungsverordnung bestimmt:

„Die freiwillige Versicherung kann für jährliche Renten von 100 bis 1200 Fr., in geraden durch Einhundert ohne Rest teilbaren Summen, abgeschlossen werden, und zwar entweder für Altersversicherung allein oder für Alters- und Invalidenversicherung gemeinsam.“

Die Altersversicherung allein ist vom 1. Altersjahr an bis zum erfüllten 59. Altersjahr und die Alters- und Invalidenversicherung gemeinsam ist vom erfüllten 17. Altersjahr an bis zum erfüllten 59. Altersjahr zulässig.

In beiden Fällen kann der Versicherte wählen, ob er die Altersrente vom erfüllten 60. Altersjahr an oder vom erfüllten 65. Altersjahr an beziehen will; darnach richten sich die zu bezahlenden Beiträge.“

Es bestehen vier Tarife, nämlich: Tarif Nr. 1 für eine Altersrente von 100 Fr. (ohne Rückgewähr) auf das erfüllte 60. Altersjahr, Tarif Nr. 2 das nämliche auf das erfüllte 65. Altersjahr, Tarif Nr. 3 für eine Altersrente von 100 Fr. oder für eine Invalidenrente von 100 Fr. im Falle vorzeitiger Invalidität (5 Jahre Wartefrist) ohne Rückgewähr, Altersrente auf das erfüllte 60. Altersjahr, Tarif Nr. 4 das nämliche mit Altersrente auf das erfüllte 65. Altersjahr. Die Prämien sind als Einmaleinlage oder als jährlicher Beitrag berechnet, und zwar bei Tarif Nr. 1 und 2 vom 1.—59. Altersjahr und bei Tarif Nr. 3 und 4 vom 18.—59. Altersjahr mit Anjäßen von jährlich Fr. 1.85 bis Fr. 981.20 und Einmalzahlung von Fr. 42.90 bis Fr. 981.20. Bis anhin ist von diesen Versicherungsrenten noch wenig Gebrauch gemacht worden. Nur 27 Versicherte haben Renten von zusammen jährlich 7000 Fr. erworben. Ein Versicherter hat bereits das Recht zum Bezug einer Rente von 200 Fr. erlangt. Das Vermögen beträgt 30,327 Fr.; es wird besonders verwaltet, und es soll sich dieser Versicherungszweig selbst decken. Vermutlich wird er später doch noch mehr benutzt, wenn in der obligatorischen Versicherung die Rentenzahlungen beginnen und deren wohltätige Wirkung allgemeiner erkannt wird.
(Schluß folgt.)

Suche für 2 brave Mädchen
Stelle
in Spital oder Anstalt. Lohnansprüche bescheiden.
Näheres bei Frau Dr. Lüzi,
Badruthäuser 214, Thun.

Lesen Sie die
Schweizerische
Eltern-Zeitschrift
für Pflege und Erziehung des Kindes

Anzeige und Empfehlung!
Junges Fräulein empfiehlt sich nach vorangegangenem Kurs in der Kinder- und Säuglingspflege, für Wöchnerinnenpflege und Mithilfe im Haushalt.
Frl. Anna Kofmehl, Rosental, Wald, Kt. Zürich.